

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bischof-Wittmann-Kinderhauses der Kirchenstiftung Hainsacker

September 2023

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kirchenstiftung Hainsacker erhebt für die Benutzung des Bischof-Wittmann-Kinderhauses Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

(1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Bischof-Wittmann-Kinderhauses und für die weiteren durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Windeln, Ausflüge, etc.) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Bischof-Wittmann-Kinderhaus; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Mitte eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Mitte des Monats.
- (3) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 wird fällig zum Beginn eines jeden Monats.
- (4) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die die Kirchenstiftung Hainsacker verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen, kann nur erfolgen, wenn eine

Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die der Kirchenstiftung Hainsacker durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.

- (5) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung des Bischof-Wittmann-Kinderhauses ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kirchenstiftung Hainsacker eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze für die Krippengruppe:

Buchungszeitkategorie	Monatliche Gebühr
bis einschließlich 4 Stunden	290,00€
bis einschließlich 5 Stunden	320,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	350,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	380,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	410,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	440,00 €

Es gelten folgende Gebührensätze für die Kindergartengruppen:

a) Für Kindergartenkinder ohne Beitragszuschuss nach dem BayKiBiG:

Buchungszeitkategorie	Monatliche Gebühr
bis einschließlich 5 Stunden	104,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	114,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	124,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	134,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	144,00 €

a) Für Kindergartenkinder mit Beitragszuschuss nach dem BayKiBiG:

Buchungszeitkateqorie	Monatliche Gebühr
bis einschließlich 5 Stunden	04,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	14,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	24,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	34,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	44,00 €

- (2) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Mittagessensgebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Hierin sind die Energie- und Reinigungskosten sowie der Arbeitsaufwand für das Geschirr enthalten. Die gebuchte Essenspauschale ist gestaffelt pro Woche. Diese fällt auch während der Ferienzeiten in den Weihnachts-, Faschings-, Ostern, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien an.

Krippe

Essenspauschale 1 x wöchentlich	10,00 €
Essenspauschale 2 x wöchentlich	20 00 €
Essenspauschale 3 x wöchentlich	30,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	40,00 €
Essenspauschale 5 x wöchentlich	50,00 €

Kindergarten

Essenspauschale 1 x wöchentlich	12,00 €
Essenspauschale 2 x wöchentlich	24,00 €
Essenspauschale 3 x wöchentlich	36,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	48,00 €
Essenspauschale 5 x wöchentlich	60,00 €

(4) Ab dem 6. Krankheits- und Essenstag werden 2,50 € pro Tag zurückerstattet. Die Eltern müssen dies der Leitung innerhalb desselben Monats per E-Mail und nach Möglichkeit durch Vorlage der "Kind-Krankmeldung" o.ä. des Arztes mitteilen. In allen anderen Fällen

- müssen die Eltern glaubhaft die Krankmeldung des Kindes bestätigen. Die Einrichtung behält sich vor Bescheinigungen durch den Arzt einzufordern.
- (5) Aus organisatorischen Gründen werden einheitliche Windeln in vier verschiedenen Größen verwendet. Hierfür wird im Kindergarten ein wie folgt pauschal gestaffeltes Windelgeld erhoben:

Buchungszeitkategorie	Monatliches Windelqeld
bis einschließlich 4 Stunden	06,00€
bis einschließlich 5 Stunden	11,00€
bis einschließlich 6 Stunden	11,00€
bis einschließlich 7 Stunden	13,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	13,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	13,00 €

- (1) Die Benutzungs- und Mittagessensgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (2) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Wenn drei Kinder einer Familie dieselbe Betreuungsform besuchen (Krippe oder Kindergarten) entfällt die Grundgebühr für das 3. Kind. Die Mittagessensgebühr und alle anderen Gebühren werden in unveränderter Höhe weiter erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Mittagessensgebühren sowie das Windelgeld treten ab dem 01.September 2023 in Kraft. Die Änderung der Grundgebühren tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hainsacker, 28.09.2023

Pfarrer Stephan Forster

Kirchenverwaltungsvorstand

Christopher Dietmaier

Kirchenpfleger